

3. Sind die genannten Artikel der Mehrwertsteuerrichtlinie im Einklang mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit dahin auszulegen, dass auch dann, wenn die Steuerbehörde aufgrund der spezifischen Umstände des Falls feststellt, dass der Steuerpflichtige zu einem höheren Maß an Sorgfalt verpflichtet ist, vom Steuerpflichtigen nicht erwartet werden kann, solche Umstände zu prüfen, die auch die Steuerbehörde im Rahmen einer fast fünf Jahre dauernden, zahlreiche Prüfungen umfassenden Überprüfung nur mit behördlichen Mitteln ermitteln konnte, wobei ihre Prüfung nicht durch den Steuerpflichtigen zustehenden Geheimnisschutz eingeschränkt wurde? Ist es im Fall des hohen Maßes der gebotenen Sorgfalt für die Feststellung der gebotenen Sorgfalt ausreichend, dass der Steuerpflichtige seine Prüfung möglicher Geschäftspartner auch auf Umstände ausgeweitet hat, die über die im Urteil Mahagében genannten Umstände in der Weise hinausgehen, dass er zur Prüfung der Partner über eine Beschaffungsregelung verfügt, er keine Barzahlung akzeptiert, seine abgeschlossenen Verträge Klauseln über mögliche Risiken enthalten und er im Zuge der Geschäfte auch weitere Umstände prüft?
4. Sind die oben genannten Artikel der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass es in dem Fall, in dem die Steuerbehörde eine aktive Beteiligung des Steuerpflichtigen an der Steuerhinterziehung feststellt, genügt, wenn die von ihr ermittelten Beweise darauf hindeuten, dass der Steuerpflichtige mit der gebotenen Sorgfalt hätte wissen können, dass er an einer Steuerhinterziehung beteiligt ist, aber nicht, dass er wusste, dass er Teilnehmer einer Steuerhinterziehung war, weil er durch sein aktives Handeln daran beteiligt war? Muss die Steuerbehörde im Fall der aktiven Beteiligung an der Steuerhinterziehung bzw. des Nachweises der Kenntnis davon das sich in seinem Zusammenwirken mit den früheren Mitgliedern der Kette verkörpernde betrügerische Verhalten des Steuerpflichtigen beweisen oder genügt es mit objektiven Beweisen zu belegen, dass sich die Mitglieder der Kette einander kennen?
5. Ist eine steuerbehördliche Praxis mit den oben genannten Artikeln der Mehrwertsteuerrichtlinie und mit dem als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannten Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, bei der die Steuerbehörde ihren Bescheid auf die vermeintliche Verletzung von Vorschriften über die Sicherheit der Lebensmittelkette stützt, die keinerlei Auswirkung auf die Steuerdisziplin oder den Kontoumsatz des Steuerpflichtigen haben, deren Bestimmungen in keiner Form in den steuerrechtlichen Normen im Hinblick auf den Steuerpflichtigen enthalten sind und die keinerlei Auswirkung auf das tatsächliche Vorliegen der von der Steuerbehörde geprüften Umsätze bzw. auf die im Steuerverfahren geprüfte Kenntnis des Steuerpflichtigen hatten?

Sollte die vorherige Frage bejaht werden:

6. Ist eine steuerbehördliche Praxis mit den oben genannten Artikeln der Mehrwertsteuerrichtlinie und mit dem als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannten Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 47 der Charta sowie mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, bei der die Steuerbehörde in ihrem Bescheid ohne Einbindung der für die Sicherheit der Lebensmittelkette zuständigen Fachbehörde in die Zuständigkeit dieser Behörde fallende Feststellungen in Bezug auf den Steuerpflichtigen trifft, und zwar so, dass sie auf der Grundlage von festgestellten Rechtsverletzungen im Hinblick auf die nicht in ihre Zuständigkeit fallende Frage der Sicherheit der Lebensmittelkette zu Lasten des Steuerpflichtigen steuerrechtliche Rechtsfolgen feststellt, ohne dass der Steuerpflichtige die Feststellung der Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit der Lebensmittelkette in einem unter Einhaltung der grundlegenden Garantieprinzipien durchgeführten und die Rechte als Verfahrensbeteiligter sichernden Verfahren unabhängig vom steuerbehördlichen Verfahren hätte rügen können?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 20. August  
2021 — Laudamotion GmbH gegen TG, QN, AirHelp Germany GmbH**

**(Rechtssache C-517/21)**

(2021/C 471/34)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landesgericht Korneuburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Laudamotion GmbH

*Beklagte:* TG, QN, AirHelp Germany GmbH

**Vorlagefragen:**

1. Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die Verordnung für einen Fluggast gilt, der online eincheckt, sich aber nicht zu den in der genannten Bestimmung angegebenen Zeiten am Abfertigungsschalter einfindet?
2. Ist Art. 5 in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004 unter Berücksichtigung des Urteils *Sturgeon* u. a. <sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass der Fluggast — falls sich das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht im Sinne des Art. 5 Abs. 3 jener Verordnung entlasten kann — einen Anspruch auf Ausgleichsleistung hat, wenn
  - der Flug eine Verspätung am Endziel von zumindest drei Stunden aufweist,
  - bereits vor dem Boarding des Fluges erkennbar war, dass dieser sein Endziel mit einer Verspätung von zumindest drei Stunden erreichen wird, und
  - der Fluggast nicht zum Boarding dieses Fluges erscheint?

Falls Frage 2 bejaht wird:

3. Gilt dies auch dann, wenn der Fluggast ohne Mitwirkung des ausführenden Luftfahrtunternehmens eine alternative Flugverbindung bucht, mit der er einen anderen Flughafen, der dieselbe Stadt bzw. dieselbe Region bedient (Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004) wie sein ursprünglich gebuchter Flug, nur unwesentlich später erreicht als er das Endziel des ursprünglich gebuchten Fluges planmäßig erreicht hätte?

Falls Frage 2 bejaht wird:

4. Gilt dies auch dann, wenn der Fluggast über sein Ersuchen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen auf eine alternative Flugverbindung umgebucht wird, mit der er sein Endziel zwar früher als mit dem verspäteten ursprünglich gebuchten Flug, aber dennoch später erreicht, als es es mit dem ursprünglich gebuchten Flug planmäßig erreicht hätte (wobei der Flug, auf den der Fluggast umgebucht wurde, selbst keine „große Verspätung“ aufweist)?

- 
- <sup>(1)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Abl. 2004, L 46, S. 1).
- <sup>(2)</sup> Urteil vom 19. November 2009, C-402/07 und C-432/07, EU:C:2009:716.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 10. September 2021 — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, andere Parteien: E.N., S.S. und J.Y.**

**(Rechtssache C-556/21)**

(2021/C 471/35)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

*Andere Parteien:* E.N., S.S. und J.Y.

**Vorlagefrage**

Sind Art. 27 Abs. 3 und Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Abl. 2013, L 180 <sup>(1)</sup>) dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegenstehen, dass, wenn die Rechtsordnung des Mitgliedstaats für Rechtssachen wie die vorliegende einen zweiten Rechtszug vorsieht, der Berufungsrichter bei der Prüfung der Rechtssache auf Antrag der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Maßnahme des vorläufigen Rechtsschutzes trifft, die die Aussetzung der Überstellungsfrist bewirkt?

---

<sup>(1)</sup> S. 31.